

Nachgefragt

Dürfen Ehepartner gemeinsam Vorstandsmitglieder sein?

Jedes Mitglied hat im Verein grundsätzlich gleiche Rechte und Pflichten. Es ist berechtigt, gleichberechtigt am Vereinsleben teilzunehmen, das schließt auch die Wählbarkeit in Vereinsfunktionen ein.

Soll jedoch aus Gründen der Transparenz der Vorstandsarbeit eine Funktionsbündelung in der Familie vermieden werden, kann es sinnvoll sein, in die Satzung Bestimmungen über die Wählbarkeit beider Ehepartner in den Vorstand aufzunehmen.

Kann eine Person zwei Vorstandsämter innehaben?

Wie sich der Vorstand eines Vereins zusammensetzt, bestimmt zunächst die Satzung.

Sofern die Satzung nichts anderes festlegt, braucht sogar nur **eine einzelne Person** als Vorstand gewählt werden. Sie übt dann sämtliche erforderliche Funktionen (Vorsitzender, Vertreter des Vereins im Rechtsverkehr, Kassierer, Schriftführer usw.) allein aus.

Das heißt aber auch, dass in einem mehrgliedrigen Vorstand eine Person mehrere Vorstandsämter gleichzeitig ausüben kann (Personalunion), wenn die Satzung den Vorstand nur nach Funktionen festlegt (z.B. der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Kassierer und dem Schriftführer). Soll das nicht der Fall sein, muss die Satzung nicht nur die zu be-

setzenden Funktionen, sondern auch die Anzahl der zu wählenden Personen bestimmen. Sind also in der Satzung für den Vorstand sowohl die zu besetzenden Funktionen als auch die Anzahl der zu wählenden Mitglieder festgelegt (z.B. der Vorstand besteht aus vier Personen: dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Kassierer und dem Schriftführer), ist eine solche Personalunion unzulässig (OLG Düsseldorf, 1989).

Für Vereine mit einer geringen Mitgliederzahl könnte eine solche Personalunion jedoch durchaus sinnvoll sein. Zur Sicherung einer guten Vereinsarbeit sollte die Satzung aber bestimmen, dass die Besetzung von Äm-

tern in Personalunion untersagt ist.

Gerade für die Besetzung der Vorstandsämter haben die Mitglieder eine große Verantwortung. Sie haben es durch ihre eigene Mitarbeit und durch die Wahl in der Hand, ob der Verein gut geführt wird und dass keine Cliquenwirtschaft entstehen kann.

Zwingende Unvereinbarkeit besteht jedoch zwischen einem Vorstandsamt und der Funktion des Kassenprüfers. Die Satzung sollte eine solche Funktionsdoppelung ausdrücklich ausschließen, denn die Kassenprüfer sollen ja die Arbeit des Vorstandes kontrollieren.

Dr. Rudolf Trepte